

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndG vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Radeburg am 20.08.2009 die folgende **Hauptsatzung** beschlossen:

Inhalt:

I. Abschnitt - Benennung und Hoheitszeichen

- § 1 - Name und Bezeichnung
- § 2 - Wappen, Farben und Siegel

II. Abschnitt - Organe

- § 3 - Organe der Stadt

III. Abschnitt - Stadtrat

- § 4 - Rechtsstellung und Aufgaben
- § 5 - Zusammensetzung des Stadtrates

IV. Abschnitt - Ausschüsse des Stadtrates

- § 6 - Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben
- § 7 - Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 8 - Aufgaben des Technischen Ausschusses
- § 9 - Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben

V. Abschnitt - Bürgermeister

- § 10 - Rechtsstellung des Bürgermeisters
- § 11 - Aufgaben des Bürgermeisters
- § 12 - Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 13 - Gleichstellungsbeauftragte

VI. Abschnitt - Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

- § 14 - Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte
- § 15 - Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen
- § 16 - Verdienstausfall
- § 17 - Fahrtkosten
- § 18 - Reisekosten
- § 19 - Anspruch auf Zahlung der Entschädigungen
- § 20 - Übertragbarkeit der Bezüge

VII. Abschnitt - Mitwirkung der Bürgerschaft

- § 21 - Einwohnerversammlung
- § 22 - Bürgerbegehren

VIII. Abschnitt - Schlussbestimmungen

- § 23 - Inkrafttreten

I. Abschnitt **Benennung und Hoheitszeichen**

§ 1 **Name und Bezeichnung**

Die Gemeinde führt den Namen „Radeburg“ und die Bezeichnung „Stadt“.

§ 2 **Wappen, Farben und Siegel**

1. Das Stadtwappen zeigt auf schwarzem Grund eine gezinnte goldene Wehrmauer mit zwei aufgesetzten Türmen; der vordere mit drei, der hintere mit einem roten Spitzdach.
2. Die Farben der Stadt Radeburg sind gelb/schwarz, die Stadtflagge in den Farben der Stadt trägt in der Mitte das Stadtwappen.
3. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen mit der Umschrift im oberen Teil „Stadt Radeburg“.
4. Bei geeigneten Anlässen feierlicher oder sonstiger repräsentativer Art darf in Verbindung mit Bundesfahne oder Landesfahne auch die Stadtfahne gezeigt werden.
5. Die Wappen der Ortsteile dürfen auf Antrag mit Genehmigung des Stadtrates von örtlichen Organisationen, Vereinen und der Ortsfeuerwehr weiter verwendet werden.

II. Abschnitt **Organe**

§ 3 **Organe der Stadt**

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

III. Abschnitt **Stadtrat**

§ 4 **Rechtsstellung und Aufgaben**

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 5 **Zusammensetzung des Stadtrates**

1. Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
2. Nach dem Stand vom 30.06.2008 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt 7.824 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 18 festgelegt.

IV. Abschnitt **Ausschüsse des Stadtrates**

§ 6

Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

1. Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
2. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als dem Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren persönliche Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Die sachkundigen Einwohner als beratende Mitglieder werden von den Parteien und Wählervereinigungen vorgeschlagen und vom Stadtrat und bestellt.
3. Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 Euro aber nicht mehr als 150.000,00 Euro beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000,00 Euro, aber nicht mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

4. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
5. Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüsse innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. Abgabenangelegenheiten, Vorbereitung von Haushaltssatzung und Haushaltsplan sowie Begleitung der Haushaltsführung der Stadt,

3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten, Friedhof- und Bestattungswesen
5. Gesundheitsangelegenheiten
6. Marktangelegenheiten
7. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschl. der Angelegenheiten in Organisationen für Jagd, Fischerei, Wald in denen die Stadt Radeburg Mitglied oder vertreten ist.

2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

1. im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28, Abs. 3 SächsGemO) über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und der Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 6 bis 8 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
Wird das Einvernehmen gemäß § 28, Abs. 3, SächsGemO mit dem Bürgermeister nicht erreicht, entscheidet der Stadtrat mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall,
3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 10.000,00 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,00 €
4. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 12.500,00 € beträgt.
5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall beträgt.
6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall, sofern es nicht in die Zuständigkeit der Radeburger Wohnungsgesellschaft mbH übertragen wurde.
7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.500,00 € aber nicht mehr als 12.500,00 € im Einzelfall.
8. Entscheidungen im Streitfall nach § 18 Abs. 1 dieser Hauptsatzung
9. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 8 Abs. 1 der Technische Ausschuss oder der Bürgermeister nach § 11 zuständig ist.

§ 8**Aufgaben des Technischen Ausschusses**

1. Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Versorgung und Entsorgung
3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
4. Verkehrswesen, soweit es nicht Verkehrslenkung ist,
5. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
6. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
7. technische Verwaltung städtischer Gebäude
8. Umwelt- und Naturschutz

2. Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen,
 - g) die Vorkaufsrechte,
 - h) die gemeindliche Stellungnahme zu Bauleitplänen der Nachbargemeinden,
 - i) die Werbeanlagen außerhalb des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung.
2. die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 100.000,00 € im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 9**Beratender Ausschuss und dessen Aufgaben**

1. Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Ordnung und Soziales

2. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der aus der Mitte der Ausschussmitglieder gewählt wird, und weiteren 5 Mitgliedern des Stadtrates.

Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

3. Aufgaben des beratenden Ausschusses sind:

1. alle Belange der Bereiche Ordnung, Umwelt und Gewerbe mit Wirksamkeit auf das Stadtgebiet zu beraten und an der Durchsetzung von Maßnahmen mitzuwirken, bei der Organisation gewerblicher Veranstaltungen mitzuarbeiten sowie über Gewerberaumanträge zu beraten, soweit nicht der RWG mbH die Vergabe übertragen wurde.
2. Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten Soziales, Jugend, Kultur und Sport anzuregen und bei ihrer Durchführung mitzuwirken, wobei Schwerpunkte gesetzt werden bei der Betreuung der Senioren, der Förderung der Jugendarbeit, der Entwicklung des Freizeit- und Sportbereiches, im Bereich der Kindereinrichtungen sowie bei der Erweiterung kultureller Angebote.
3. Belange der Städtepartnerschaften
4. Anträge oder Vorschläge des Ausschusses werden, soweit sie sich nicht an die Verwaltung richten, den zuständigen beschließenden Ausschüssen oder dem Stadtrat zur Behandlung in der nächstmöglichen Sitzung vorgelegt.

V. Abschnitt **Bürgermeister**

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.
2. Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 11

Aufgaben des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 TVöD, Aushilfsbeschäftigten,

Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten, anderen in Ausbildung stehenden Personen und Beschäftigten in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen sowie die einvernehmliche Beendigung von Arbeitsverhältnissen für alle Beschäftigten,

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 2.500,00 € im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000,00 €
7. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt; diese Summenbegrenzung entfällt bei Eilentscheidungen des Bürgermeisters,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen,
12. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen, wenn der Jahresbeitrag 1.250,00 € nicht übersteigt.

§ 12

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte einen 1. und einen 2. Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 13

Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Bürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgabe als Ehrenamt.
2. Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Stadt auf die Verwirklichung des

Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrates und der Stadtverwaltung sowie die Mitwirkung an Maßnahmen der Stadtverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berührt.

3. Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

VI. Abschnitt **Entschädigung ehrenamtlich Tätiger**

§ 14

Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadträte

1. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten je eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter beträgt 150,00 € monatlich, die für den 2. Stellvertreter 90,00 € monatlich.

Entschädigungen für die Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen werden daneben **nicht** gewährt. Die Entschädigungen werden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Eigenschaft als Stellvertreter des Bürgermeisters gezahlt.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Eigenschaft als Stellvertreter endet.

2. Die Stadträte, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, erhalten von dem Monat, in dem ihre Eigenschaft als Stadtrat beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie erlischt, eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 15,00 €
3. Für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates wird für tatsächlich teilnehmende Stadträte und für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen wird für gewählte und tatsächlich teilnehmende Ausschussmitglieder, außer den Stellvertretern des Bürgermeisters, ein Sitzungsgeld gezahlt.

Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 15,00 € Die Sitzungsgelder für tatsächlich Teilnehmende werden begrenzt auf 24 Zusammenkünfte im Kalenderjahr, für Mitglieder des Verwaltungsausschusses und des Technische Ausschusses auf 32 Zusammenkünfte im Kalenderjahr.

Die Begrenzung auf 24 bzw. 32 bezieht sich auf die Stadtratssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse insgesamt.

§ 15**Entschädigung der sonstigen ehrenamtlich Tätigen**

1. Die nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitglieder bzw. sonstige ehrenamtlich Tätige, die zu den Ausschusssitzungen geladen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15.00 € für jede Sitzung, an der sie teilnehmen. Fahrt- und Reisekosten werden nach Maßgabe der §§ 17 und 18 dieser Hauptsatzung gewährt.
2. Die Bestimmungen des Abs.1 gelten nur, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 16**Verdienstaufschlag**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den nachgewiesenen Verdienstaufschlag (entgangener Arbeitsverdienst bei Arbeitnehmern, Einkommensverlust bei selbständig Tätigen) auf Antrag erstattet und zwar bis zur Höhe von 10.00 € je Stunde, bis zu 8 Stunden am Tag.
2. Verdienstaufschlag wird für Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse gewährt sowie für Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandates stehen und vom Stadtrat, Ausschuss oder Bürgermeister beschlossen bzw. genehmigt worden sind. Teilnahme an Vorbesprechungen fällt nicht darunter.
3. Im Einverständnis zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten wird die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen. Für Anspruchsberechtigte, die als Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, kann in Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber dahingehend eine Vereinbarung getroffen werden, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben der Sozialversicherungsbeiträge abführt.

Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Diese Regelung setzt voraus, dass der Bruttobetrag nicht höher ist als der für die Erstattung des Verdienstaufschlages festgesetzte Höchstbetrag.

4. Erstattungsfähig sind nur die nachgewiesenen Auslagen und der nachgewiesene Verdienstaufschlag.

§ 17**Fahrtkosten**

1. Stadträte erhalten bei Benutzung privater Kraftfahrzeuge in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz.
2. Bei nicht dem Stadtrat angehörenden Ausschussmitgliedern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt haben, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 18
Reisekosten

1. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes besteht Anspruch auf Zahlung einer Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als das Übernachtungsgeld laut Sächsischem Reisekostengesetz, so ist dies zu begründen und der Mehrbetrag kann auf Antrag erstattet werden.
Im Streitfall entscheidet der Verwaltungsausschuss.
2. Bei Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung und eine Mitnahmeentschädigung gemäß Sächsischem Reisekostengesetz gezahlt.
3. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.

§ 19
Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungen

1. Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden vierteljährlich nachträglich ausgezahlt. Grundlage für die Zahlung der Sitzungsgelder ist die für jede Sitzung zu führende Anwesenheitsliste in Verbindung mit der zugestellten förmlichen Ladung.
2. Die übrigen Entschädigungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.
3. Der Anspruch auf Zahlung der Entschädigung nach §§ 14, 15, 16 und 17 dieser Hauptsatzung entfällt bei Sitzverlust, Ruhen der Zugehörigkeit zum Stadtrat und für die Dauer des Ausschlusses.
4. Werden von einem Stadtrat mehrere der in den §§ 14 und 15 genannten Funktionen ausgeübt, so wird nur die höchste ihm zustehende monatliche Pauschale gezahlt. Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten abgegolten.

§ 20
Übertragbarkeit der Bezüge

Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Bezüge sind nicht übertragbar.

VII. Abschnitt
Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 21
Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 der SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden

Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 22
Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 der SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

VIII. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 23
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeburg, den 20.08.2009

Jesse
Bürgermeister

Dienstsiegel